RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und Verwaltungen
der kreisangehörigen Städte mit eigenem
Jugendamt im Lande Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle des Landesjugendhilferates

Liga der freien Wohlfahrtspflege
im Rheinland-Pfalz e. V.
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

VPK – Landesverband Rheinland-Pfalz
Lange Ahnung 12
66629 Freisen

Privatgewerbliche Einrichtungen ohne
Spitzenverband im Land Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
Frau Porr
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

Zentrale Postanschrift
- Landesjugendamt -

56065 Koblenz
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit
09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

03.07.2025

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/ E-Mail	Telefon / Fax
3204-0072#2025/ 0002-0604 Ref34 Rdschr. LJA 8/2025 Bitte immer angeben!		Frau Yvonne Unkrig unkrigl.yvonne@lsjv.rlp.de	06131 967-525 06131 967-12 525

Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1. Oktober 2025 – Rundschreiben LJA Nr. 8/2025
Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 die Neufestsetzung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung ab 1. Oktober 2025 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII für junge Menschen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII in Einrichtungen außerhalb des Elternhauses erhalten, beschlossen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben zuvor ihr Benehmen erteilt.

Die Festsetzung erfolgt abschließend durch den Landesjugendhilfeausschuss als der für die Festsetzung nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

Ich bitte die Liga der freien Wohlfahrtspflege und den VPK, die angeschlossenen Einrichtungen von der Neufestsetzung (Anlage) zu unterrichten und würde mich freuen, wenn die erhöhten Barbeträge pünktlich zum 1. Oktober 2025 ausgezahlt werden könnten.

Bei der Berechnung der Erhöhung des Barbetrages wurde berücksichtigt, dass die jungen Menschen nicht nur einen monatlich auszuzahlenden Barbetrag erhalten,

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

sondern auch die Weihnachtsbeihilfe. Diese wird in 2025 weiterhin 40 EUR betragen. Ein gesondertes Rundschreiben erfolgt deswegen nicht.

Bei der Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes den Anteil der Weihnachtsbeihilfe aus dem Barbetrag der Sozialhilfe herausgerechnet, indem für die Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe nicht auf die (ab 1.1.2007) erhöhte Bemessungsgrundlage von 27 % nach dem SGB XII, sondern auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage von 26 % (ohne Weihnachtsbeihilfe) zurückgegriffen wurde.

In der Jugendhilfe wird auch bei dieser Erhöhung deshalb ein Prozentsatz in Höhe von 26% des zum 1.1.2025 (bzw. zum 1.1.2024, da im Jahr 2025 unverändert) rückwirkend in Kraft gesetzten Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (563 EUR) als Rechengröße zugrunde gelegt.

Dies führt zu einem neuen Barbetrag für junge Volljährige von 146,38 EUR.

Da der Barbetrag in Höhe von 130,45 EUR seit 1. Oktober 2023 nicht mehr erhöht wurde, beträgt die Steigerungsrate zu dem nunmehr festzusetzenden Betrag 12,211575316 %.

Um diesen Prozentsatz werden alle altersgestuften Barbeträge erhöht. Die errechneten Beträge wurden auf 0,10 EUR auf- oder abgerundet.

Die neuen Beträge ab 1. Oktober 2025 entnehmen Sie bitte der Anlage oder der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
- gezeichnet –
Kirsten Grogro

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.